

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 15 (1908)

Heft: 3

Artikel: Zum schwyzerischen Schulgesetze [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525330>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum schwyzerischen Schulgesetze.

2. Zum Inhalt des Gesetzes. Das Gesetz umfaßt 52 Seiten und 7 Abschnitte. Die einzelnen Abschnitte betiteln sich also: I. Allgemeines; II. Die Schulen (Primar-, Bürger-, Sekundar- und spezielle Schulen als Fortbildungsschulen und Fachkurse, Kleinkinderschulen, Privatunterricht und Privatschulen, Lehrerseminar); III. Die Schüler; IV. Die Lehrer; V. Schulverwaltung, Beiträge des Kantons und eidgen. Schulsubvention (Schulhäuser, Schulfonde, Schulrechnung, Beiträge des Kantons, eidgen. Schulsubvention); VI. Die Behörden (der Kantonsrat, der Regierungsrat, das Erziehungsdepartement, der Erziehungsrat, das Schulinspektorat, die Seminardirektion, das Bezirksamt und die Gemeinde- bzw. Bezirksbehörden). Der VII. Abschnitt beauftragt den Regierungsrat mit dem Vollzug des neuen Gesetzes und kündigt das Auslöschen desjenigen vom 26. Okt. 1877 ev. vom 18. Juli 1878 an, sobald des Volkes Sanction dem Werke geworden. —

Der I. Abschnitt enthält 5 Artikel, von denen Art. 4 der bedeutendste sein dürfte, der da lautet:

„Die öffentlichen Schulen werden von den hiefür aufgestellten staatlichen Behörden geleitet und die Privatschulen von ihnen überwacht.“

Der II. Abschnitt geht von Art. 6 bis Art. 75, ist somit der umfangreichste, der auch einige wesentliche Aenderungen bietet.

Art. 13 sagt:

„Eine Gesamtschule darf nicht mehr als 60 Schüler, eine getrennte dreis- bis vierkürsige Schule nicht über 65, eine zweikürsige nicht über 70, eine einkürsige nicht über 75 Schüler zählen.“

In einer Halbtagschule dürfen gleichzeitig nicht mehr als 35 Schüler unterrichtet werden.“

Selbstverständlich sind diese Zahlen heute noch zu hoch gegriffen, bedeuten aber immerhin einen Fortschritt gegen früher mit den 70 und 80 Schülern und bekunden wenigstens die Einsicht und den guten Willen der Behörden. — Art. 14 lautet:

„Das Schuljahr wird in einen Sommer- und einen Winterkurs eingeteilt und dauert 42 Wochen.“

In Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse kann der Erziehungsrat ununterbrochene Jahreskurse gestatten oder auch anordnen. Die jährliche Schulzeit muß aber in diesem Falle mindestens 36 Wochen betragen.“

Das zweite Alinea bedeutet ein zeitgemäßes Zugeständnis an die landwirtschaftlichen Bedürfnisse des Volkes und dürfte zugleich eine Möglichkeit bieten, da und dort die Halbtagschulen zu opfern zugunsten der in Aussicht gestellten „ununterbrochenen Jahreskurse“ mit mindestens 36 Wochen. Letztere Umgestaltung hängt natürlich vom guten Willen der Lokalbehörden und von deren wirklicher

Schulfreundlichkeit ab. Denn die große Masse des Volkes läßt sich gerade in Schulneuerungen stark vom Hauch der Lokalbehörden beeinflussen. —

Art. 17 läßt „hinsichtlich der Zeit zur Abhaltung des Religionsunterrichtes den Schulrat sich verständigen mit dem Ortsseelsorger“, während Art. 18 den Religionsunterricht an die erste Stelle der neun Unterrichtsfächer setzt. Neben bisher üblicher Naturkunde ist neu noch „Gesundheitslehre“ dem Lehrplane eingereiht, eine Neuerung, die volle Anerkennung verdient, sofern ein entsprechendes Lehrmitteldchen wirklich praktischer Art die für die Jugend segensreiche und ersprießliche Durchführung ermöglicht und sichert. Denn in keinem Fache zeigt sich der wirklich tüchtige Meister mehr als in diesem Fache, in der Beschränkung. Diese Beschränkung soll aber gerade in einem für diese Zwecke geschaffenen begleitenden Handbüchlein festgelegt sein oder dann in einem klaren und präzisen, gleichsam in konzentrischen Kreisen aufgebauten Anhang der Schulbücher der oberen Klassen. —

Neu ist auch der Anhangsel zu Art. 18, der da sagt:

„Turnen für die Mädchen und Handfertigkeitsunterricht können von den Schulgemeinden fakultativ oder obligatorisch eingeführt werden.“

Auch dieser Artikel zeugt von Einsicht in die Zeitbedürfnisse und namentlich in die sich täglich mehrende Zahl derselben und bietet somit Gelegenheit, denselben beizeiten entgegenzukommen innert dem Rahmen des gegebenen Schulgesetzes. —

Ein fürsorgliches Entgegenkommen gegenüber vorhandenen oder immer mehr auftauchenden und sich Geltung verschaffenden Bedürfnissen in den breiten Schichten der gewerblichen und landwirtschaftlichen Volksmasse bedeuten auch nachfolgende Punkte, die ins neue Gesetz Aufnahme gefunden:

Art. 22, Absatz 4: „Es bleibt den Gemeinden freigestellt, die Lehrmittel und Schulmaterialien den Schülern ganz oder teilweise unentgeltlich zu verabfolgen. Es ist Sache des Kantonsrates, zu bestimmen, ob und wie Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit durchführen, vom Kanton subventioniert werden.“ —

Art. 24, Absatz 2: „Die Schulräte sollen bei Verteilung der Ferien auf die Zeit der wichtigsten landwirtschaftlichen Arbeiten, sowie auf sanitärische Anforderungen Rücksicht nehmen.“

Art 31: „Die Bürgerschule muß in der Regel zur Tageszeit und, wenn möglich, an Werktagen abgehalten werden.“

Art. 49: „Für den Besuch der Sekundarschule ist der Bezug eines Schulgeldes, dessen Betrag aber 20 Fr. (bisher 30 Fr.) jährlich nicht übersteigen darf, gestattet.“

Art. 56: „Der Kanton leistet an jede Sekundarschule einen jährlichen Beitrag von 200 Franken. Des Fernern übernimmt er 10 % von der Barbesoldung und 50 % der Alterszulage der Lehrer.“

In den Bezirken Schwyz, Nidwald und Obwald leistet der Bezirk mindestens 20 % der Lehrerbefoldungen.“

Art. 75, 4., 5., 6. u. 7. Absatz: „Für Kinder, welche an bedeutenden geistigen und körperlichen Gebrechen leiden, kann der Schulrat auf ärztliches Gutachten hin und im Einverständnisse mit dem Schulinspektorate den Schuleintritt zurückstellen. Nötigenfalls kann er dieselben auch ganz vom Schulbesuch dispensieren.“

Die Schulbehörde wird jedoch tunlichst dafür besorgt sein, daß solche Kinder, soweit sie bildungsfähig sind, durch die Eltern oder von gemeindewegen in geeignete Anstalten verbracht werden. In beiden Fällen ist Refurs an den Erziehungsrat gestattet.

Kinder, die den Mitschülern zum sittlichen Verderben gereichen, sollen ganz oder zeitweilig von der Schule ausgeschlossen und durch den Gemeinderat mit Refursrecht an den Regierungsrat in einer Rettungsanstalt oder anderweitig versorgt werden. Sind solche Kinder arm, so geschieht die Versorgung auf Kosten der Heimatgemeinde.

Die Heimatgemeinden sind verpflichtet, Kinder, deren Eltern keinen festen Wohnsitz haben, durch geeignete Maßnahmen zum regelmäßigen Besuche der Schule anzuhalten.“

Al' diese berührten Punkte bedeuten einen sichtlichen und zeitgemäßen Ruck vorwärts, wenn auch nach unserer Anschauung speziell in den Artikeln 22, 31 und 49 etwas zu schwächern. Unsere persönliche Ansicht zielt auf volle kantonale „Unentgeltlichkeit“ der Lehrmittel, besonders angesichts eines Steuergesetzes, das keine Einkommen-, keine Erwerbs-, und keine Progressivsteuer kennt, sondern die reine Kapitalsteuer und auch bei der ein System der internationalsten Weitemaschigkeit in Permanenz hat. Bei solchen ungerechten Steuerverhältnissen bildete die gesetzlich fest gelegte Unentgeltlichkeit der Lehrmittel wenigstens ein munziges, kleinstes Entgelt nach unten, allwo man eben bei jeder Sorte Steuergesetz den letzten Blutegger versteuern muß, denn bekanntlich findet man die Kleinen im Steuern immer und überall. Auch gegen ein Schulgeld für den Eintritt in die Sekundarschule ist der Schreiber, weil dieses Schulgeld einerseits eine Belastung für die bildet, die meist mit der Steuer verhältnismäßig ungerecht hart mitgenommen sind, und weil anderseits diese „Steuer“ eine eigenartige Bekundung der Schulfreundlichkeit und der gemeindlichen Fürsorge für gesunden Fortschritt ist. Da nun aber eigentlich niemand in den Kreisen der Maßgebenden eine Gestaltung der zwei Artikel in angetönten Sinne erstrebte, so begnügt sich auch unsereiner mit der vorliegenden Fassung, ist sie ja gegenüber der bisherigen in Art. 49 milder und in Art. 22 einer in weiten Kreisen bestehenden Tendenz gegenüber zuvorkommender. Die neue Fassung von Art. 22 weist wenigstens die Wege und beseitigt Hindernisse zur Einführung der Unentgeltlichkeit aus dem Geseze, wiewohl der Passus, „es ist Sache des Kantonsrates, zu bestimmen, ob und wie Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit durchführen, vom Kanton subventioniert werden“, für dermalen die Einführung der Unentgeltlichkeit

kaum fördern dürfte. Doch, auch in dieser Richtung wollen wir auf eine fortschrittliche Entwicklung der Verhältnisse und der — Volksvertreter zählen und hoffen. —

Einen Fortschritt und eine Hebung der Sekundarschule bedeutet auch Art. 47, der den Eintritt in die Sekundarschule an den Abschluß der 7 obligatorischen Primarschulklassen knüpft und bei einem durch eine abgelegte Prüfung ermöglichten früheren Uebertritt einen zweijährigen Besuch obligatorisch macht. Dieser Bestimmung, streng und unparteiisch gehandhabt, legen wir große Bedeutung bei. Es hebt dieselbe nicht nur die Lehrerbildung, sondern nach und nach auch das Niveau der Volksschule. —

Den wesentlichsten Fortschritt finden wir in den Artikeln 51—56, im Kapitel der Fortbildungsschulen und Fachkurse. Wir führen daher die Artikel glossenlos wörtlich an. Sie lauten also:

Art. 51. Um den Knaben und Mädchen, die aus der Volksschule entlassen sind, weitere berufliche Ausbildung zu bieten, können in den Gemeinden Fortbildungsschulen für Gewerbe, Landwirtschaft und Haushaltung errichtet werden.

Art. 52. Der Kanton leistet an dieselben jährlich angemessene Beiträge. Die kantonalen Beiträge können an die Bedingung geknüpft werden, daß diese Schulen den einschlägigen eidgen. Vorschriften über Berufsbildung entsprechen.

Gemeinden und Privatgenossenschaften, welche auf den kantonalen und eidgenössischen Staatsbeitrag Anspruch machen, haben alljährlich die erforderlichen Ausweise dem Erziehungsrate für sich und zu Händen des Regierungsrates, bezw. des schweizerischen Indusriedepartements, rechtzeitig einzusenden.

Art. 53. Der Unterricht ist, wenn möglich, an Werktagen abzuhalten. Wo derselbe besonderer Verhältnisse halber auf Sonn- oder Feiertage angelegt werden muß, soll auf den vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienst und die Christenlehre gebührend Rücksicht genommen werden.

Art. 54. Der Regierungsrat ist ermächtigt, alljährlich abwechselungsweise in verschiedenen Gegenden des Kantons Kurse für Gewerbe, Landwirtschaft und Haushaltung durch Fachlehrer abhalten zu lassen, sowie auch allgemein solche Kurse zu unterstützen.

Art. 55. Die Leitung und Beaufsichtigung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Fach- und der Haushaltungsschulen ist Sache derjenigen Behörden, Vereine oder Genossenschaften, welche die betreffenden Schulen errichtet haben und finanziell unterstützen unter der Oberaufsicht des Erziehungs- bezw. Regierungsrates.

Art. 56. Das Nähere regelt eine vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung.

Völlig neu ist der Art. 57, der in Sachen „Kleinkinderschulen“ folgendes bestimmt:

„Kleinkinderschulen können unter nachfolgenden Bedingungen gegründet werden:

- a) Kinder unter drei Jahren dürfen nicht in dieselben aufgenommen werden.
- b) Der Unterricht darf nicht ein streng systematischer sein; vielmehr sollen die Kinder spielend und zwar in einem gesunden und genügend hellen Lokale beschäftigt werden.

- c) Die Wahl der Lehrerin ist dem Erziehungsrate zur Genehmigung zu unterbreiten.
- d) Der Lehrerin soll, wenn möglich, jede Woche ein Halbtage und alljährlich wenigstens ein Monat freigegeben werden.

Wo in einer Gemeinde die Errichtung einer solchen Schule sich als Bedürfnis erweist, hat die Gemeinde für Lokal und Beheizung zu sorgen. Wird die Bedürfnisfrage verneint, so steht der Refus an den Erziehungsrat offen, der hierüber endgültig entscheidet.“

Auch dieser Artikel bedeutet gesunden und weitsichtigen Fortschritt im besten Sinne. Daß um so mehr, weil eben auch bei uns immer mehr Verhältnisse sich einnisten, welche der Hauserziehung nachteilig werden und schwer auf die geistige und seelische Entwicklung der Jugend drücken. —

Die Artikel 58—62 behandeln „Privatunterricht und Privatschulen“. Sie bewegen sich im wesentlichen Geleise des früheren Art. 27. Artikel 60 erfährt eine etwelche präzisere Fassung gegenüber dem Al. 5 des bisherigen Artikels 27 des 77er Gesetzes, und Art. 61 ist ganz neu.

Art. 58. Die Freiheit des Privatunterrichtes in den Familien, anstatt des Primarunterrichtes in den öffentlichen Schulen, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Eltern und Vormünder haben hievon an den Schulratspräsidenten Anzeige zu machen.
2. Der Unterricht muß zum wenigsten den vollen gesetzlichen Umfang der obersten Primarklassen erreichen.
3. Der Ausweis hierüber ist nach Ermessen des Schulrates entweder in direkter Prüfung oder durch Zusendung der Kinder in die öffentliche Jahresprüfung der Gemeindeschule zu leisten.
4. Der Lehrer, welcher den Privatunterricht erteilt, muß beim Erziehungsrate sich ausweisen, daß er die Befähigung eines Primarlehrers besitzt.

Art. 59. Die Privatschulen sind unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Staates frei, unter nachfolgenden nähern Bedingungen:

1. Bewilligung des Erziehungsrates nach vorgängig eingeholtem Gutachten des Schulrates;
2. Anstellung eines patentierten Lehrers, der nicht gleichzeitig an den öffentlichen Schulen betätigt ist;
3. Erteilung aller Vorfächer, wie sie in § 45 dieses Gesetzes den Primarschulen vorgeschrieben sind;
4. erziehungsrätliche Genehmigung für Lehr- und Stundenplan, sowie für die Lehrmittel;
5. Aufsicht und Prüfung durch den Schulrat und den Schulinspektor, wie in den öffentlichen Schulen;
6. im Mangel ist der Erziehungsrat berechtigt, eine Privatschule aufzuheben, wogegen der Refus an den Regierungsrat offen steht.

Art. 60. Sofern der Privatunterricht gemäß § 59, oder eine Privatschule während zwei Jahren den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, oder der Lehrer sich zur Erteilung des Unterrichtes als unfähig erweist, hat der Erziehungsrat das Recht, entweder die Kinder zum Besuche der öffentlichen Schulen anzuhalten oder die Entlassung, beziehungsweise Ersetzung des Lehrers zu verlangen.

Art. 61. Vom Eintritte in eine Privatschule und vom Austritte aus derselben ist innerhalb 8 Tagen dem Ortsschulrat Anzeige zu machen.

Beim Uebertritt der Schüler aus einer Privatschule in eine öffentliche Schule entscheidet der Schulrat in Verbindung mit dem Inspektorate auf Grund einer abgelegten Prüfung, welcher Klasse der Schüler einzureihen ist.

Alle diese Bestimmungen in Sachen Privatunterricht und Privatschule atmen toleranten, freiheitlichen Sinn, wie wir Katholiken ihn in freisinnigen Schulgesetzen nicht niedergelegt finden. —

Die Artikel 62 - 75 beschlagen das Lehrerseminar in Rickenbach. Das frühere Gesetz konstatierte kurzweg das Dasein eines Lehrerseminars (Art. 52) und ließ alles Nähere „durch ein Regulativ“ bestimmen und ordnen, das vom 12. Sept. 1878 datiert und 17 Artikel umfaßt. Heute ist nun das Wesentliche ins Gesetz herübergenommen. Einzig in Art. 74 ist vorsichtshalber festgelegt, daß „der Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsrates die erforderlichen Verordnungen erläßt“. Im weitem umfaßt das Seminar 4 Jahreskurse und verschärft durch Art. 69 die Aufnahme ins Seminar in zeitgemäßer und bestimmter Weise. Es heißt da u. a.:

„Ein Schüler, der ins Seminar treten will, muß wenigstens eine zweijährige Sekundarschule besucht haben oder bei der Aufnahmeprüfung diejenigen Kenntnisse besitzen, welche der Besuch einer zweijährigen Sekundarschule vermittelt.“ —

Als „Oberleitung“ des Lehrerseminars bestimmt Art. 73 den Erziehungsrat, der aus 4 vom Kantonsrate zu wählenden Mitgliedern und dem Erziehungschef besteht. Und „zur Beaussichtigung“ der Anstalt wählt der Erziehungsrat die Seminardirektion, die aus 5 Mitgliedern besteht, „wovon wenigstens je eines dem Schulinspektorat und dem aktiven Lehrerstande angehört“. Erhält also Art. 64 in Bezug auf Aufnahme ins Seminar wesentlich verschärfte und demgemäß die Lehrerbildung wesentlich beeinflussende Bestimmungen, während das frühere Gesetz in Sachen gar nichts bestimmte, so kommt Art. 73 einem Wunsche der Lehrerschaft in sehr entgegenkommender Weise nach, da er die aktive Lehrerschaft in der Seminardirektion beteiligt sein und sie so ihren Einfluß auf eine zeitgemäße Entwicklung und Ausgestaltung der Lehrerbildungsanstalt ausüben läßt. — (Schluß folgt.)

* Sprechsaal.

Bei der Expedition der „Ostschweiz“ in St. Gallen sind gegenwärtig große Europa- und Weltkarten zum äußerst billigen Preise von 1 Fr. 50 (oder 2 Fr. mit Verpackung) erhältlich. Dieselben eignen sich vorzüglich für den Schulgebrauch und bilden eine Zierde jeder Schulstube. Den Kollegen und Schulbehörden sehr empfohlen. Wie wir gehört, finden diese netten Veranschaulichungsmittel auch besten Absatz.

Ein Lehrer.